



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2026-43246/11-Schl**

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl  
Tel: (+43 732) 77 20-13488  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 29.06.2026

**Armin Royda, Marktgemeinde Hörsching;  
Bodenverbesserung und Zwischenlager,  
Marktgemeinde Hörsching;**  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

## Bescheid

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat mit Eingabe vom 09.02.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben von Herrn Armin Royda „Bodenverbesserung und Zwischenlager“ in der Marktgemeinde Hörsching einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

## Feststellung

Für das Vorhaben von Herrn Armin Royda, Jägerweg 2, 4063 Hörsching, Bodenverbesserung und Zwischenlager in der Marktgemeinde Hörsching ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 25 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

## Begründung

### 1. Verfahrensgang

#### 1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben von Herrn Armin Royda



„Bodenverbesserung und Zwischenlager“ in der Marktgemeinde Hörsching eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 09.02.2026).

## 1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Oö. Umweltschutzbehörde vorgelegt bzw. wurden von der BH Linz-Land ergänzend beigebracht:

- Antrag vom 09.02.2026
- Aktenvorlage der BH Linz-Land vom 19.02.2026, BHLLAGRAR-2024-425418/44
- Bodenschutzfachliches Gutachten vom 05.03.2026, LFW-2021-297938/11

## 1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau“ nach Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 einschlägig sein könnte.

Da sich der Antrag der Oö Umweltschutzbehörde auf ein bei der BH Linz Land anhängiges naturschutzrechtliches Verfahren bezog, wurde ein Auskunftersuchen an die BH Linz-Land als Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt. Dabei wurde um Übermittlung des ihr vorliegenden Aktes, sowie (falls vorhanden) um Übermittlung des bodenschutzfachlichen Gutachtens ersucht. Diesem Ersuchen wurde entsprochen und die eingebrachten Projektunterlagen sowie das bodenschutzfachliche Gutachten übermittelt.

## 1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltschutzanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag Herrn Armin Royda als Projektwerber, der Oö. Umweltschutzbehörde, der Marktgemeinde Hörsching als Standortgemeinde sowie der BH Linz-Land als Bezirksverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 22.04.2026, AUWR-2026-43246/8, **zur Kenntnis** gebracht.

Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie dem Projektwerber das Gutachten des Amtssachverständigen für Landwirtschaft übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde vom 05.05.2026
- Stellungnahme der BH Linz Land vom 08.05.2026
- Stellungnahme der BH Linz Land vom 13.05.2026

Von der BH Linz Land erfolgte mit Schreiben vom 07.05.2026 die Information, dass dem gegenständlichen Schreiben zum Parteiengehör keine Beilagen angeschlossen seien. Obwohl dieser Umstand vonseiten der Behörde nicht nachvollzogen werden konnte, wurden die genannten

Unterlagen mit einem weiteren Schreiben vom 11.05.2026 (GZ: AUWR-2026-43246/14) erneut an die BH Linz-Land übermittelt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.4. der Begründung verwiesen.

## **2. Sachverhalt - Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation**

Herr Armin Royda hat unter Vorlage von Projektunterlagen bei der BH Linz-Land die naturschutzrechtliche Bewilligung zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung durch Bodenaustausch auf dem Grundstück Nr. 3449 sowie zur Errichtung eines Zwischenlagers auf den Grundstücken Nr. 3450 und 3451, alle KG Neubau, Marktgemeinde Hörsching, angesucht. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um solche mit geringer Humusüberdeckung mit darunterliegendem Schotter und Kies. Die natürlichen Bodenverhältnisse weisen eine sehr geringe bis geringe Speicherkraft sowie eine hohe bis sehr hohe Durchlässigkeit für Wasser und Nährstoffe auf. Aufgrund der Seichtgründigkeit kommt es regelmäßig zu erheblichen Ertragseinbußen durch Trockenschäden. Zu dem wird die Bewirtschaftung durch eine starke Abnutzung der landwirtschaftlichen Geräte erheblich erschwert.

Um die Bodenbonität nachhaltig zu stärken, soll durch den Einbau von höherwertigem Bodenmaterial bis zu einer Tiefe von maximal 1,8 m unter Geländeoberkante ein neuer Bodenaufbau realisiert werden. Ziel der veranschlagten Maßnahmen ist es, die Wasser- und Nährstoffspeicherefähigkeit zu erhöhen, stabilere Erträge zu sichern und eine effizientere, Geräte schonende landwirtschaftliche Bearbeitung der Flächen zu ermöglichen.

## **3. Beweise und Beweiswürdigung**

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die übermittelten Akteninhalte sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und das bodenschutzfachliche Gutachten vom 05.03.2026.

Die im Akt vorliegenden Projektbeschreibungen und Darstellungen sind schlüssig und werden durch die fachlichen Feststellungen des Amtssachverständigen bestätigt. Das Gutachten vom 05.03.2026 ist vollständig und basiert auf objektiven Daten der digitalen Bodenkarte sowie einem persönlichen Lokalaugenschein, bei dem die Seichtgründigkeit und der hohe Schotteranteil der Flächen (Gst. Nr. 3449, 3450, 3451, KG Neubau) unmittelbar verifiziert wurden. Den Einwendungen, die einen primären Schotterabbau vermuten, ist entgegenzuhalten, dass der Gutachter die Notwendigkeit der Maßnahmen (Austauschtiefe bis 1,8 m) für das landwirtschaftliche Ziel fachlich bestätigt und die Schotterverwertung nachvollziehbar als notwendiges funktionales Mittel zur Refinanzierung der Rekultivierung einstuft. Da das Gutachten widerspruchsfrei darlegt, dass die Bodenverbesserung im Vordergrund steht und die Entnahme in Bezug auf Menge und Tiefe für dieses Ziel notwendig ist, erweisen sich die gegenläufigen Behauptungen der Einwender als fachlich nicht fundiert. Aus diesen Gründen konnte das bodenschutzfachliche Gutachten der Entscheidung vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

### 4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

### 4.3. Tatbestand für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau gemäß Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000

Anhang 1 Z 25 lit a. UVP-G 2000 lautet wie folgt:

*„Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche 5) von mindestens 20 ha;“*

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen war zunächst zu prüfen, ob das geplante Vorhaben den og. Tatbestand bzw. den Begriff der „Entnahme von mineralischen Rohstoffen“ iSd UVP-G 2000 erfüllt.

Der **Begriff der Entnahme weicht von der Diktion des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) ab**, umfasst aber jedenfalls das Gewinnen mineralischer Rohstoffe iSd § 1 Z 2 MinroG (vgl auch Mihatsch, MinroG4 Anm 2 zu § 1), nämlich das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe aus dem Boden (so auch Bergthaler/Berl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> Anhang 1 Z 25 und 26 Rz 1). Jedoch unterliegt nicht jedes (Bau-)Vorhaben, bei dem auch mineralische Rohstoffe entnommen (gewonnen iSd § 1 Z 2 MinroG) werden, dem UVP-G (vgl **VwGH 12. 09. 2007, 2006/04/0122** zum MinroG). **Maßgeblich ist, ob der primäre Zweck des (Bau-)Vorhabens das Gewinnen mineralischer Rohstoffe ist**, und ob es sich um Maßnahmen handelt, die dem „Bergbau“ mit seinen typischerweise verbundenen Gefahren zuzurechnen sind. Das ist zB beim Herstellen eines Bauplanums für einen Logistikpark nicht der Fall, auch wenn die mit dem Aushubmaterial anfallenden mineralischen Rohstoffe verwertet werden (BVwG 31. 07. 2023, W127 2261225-1 Ohlsdorf Logistikpark Ehrenfeld II). *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON<sup>2,00</sup> Anhang 1 Z 25 Rz 11 (Stand 1.7.2024, rdb.at).

Gemäß Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 ist für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau ab einer bestimmten Flächen- oder Mengenschwelle eine UVP durchzuführen. Entscheidend für die Subsumtion unter diesem Tatbestand ist nach der oben genannten ständigen Rechtsprechung des VwGH jedoch der **primäre Zweck** des Vorhabens. Ein Vorhaben, das primär der Agrarstrukturverbesserung dient, stellt keine Gewinnung von Rohstoffen im Sinne des UVP-G 2000 iVm MinroG dar, auch wenn dabei mineralische Stoffe anfallen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gegenständliche Maßnahme der nachhaltigen Verbesserung der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit dient. Die Notwendigkeit des

Bodenaustauschs zur Erhöhung der Wasserspeicherkraft und zur Erleichterung der Bewirtschaftung wurde durch das bodenschutzfachliche Gutachten vom 05.03.2026 des Amtssachverständigen für Landwirtschaft zweifelsfrei bestätigt.

Die geplante Austauschtiefe von maximal 1,8 m unter GOK ist laut dem og. bodenschutzfachlichen Gutachten notwendig, um eine wirksame Bodenmelioration zu erreichen.

#### **4.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen**

##### **4.4.1. Zur Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde vom 05.05.2026**

...

„Die Oö. Umweltschutzbehörde hat mit GZ: UAnw-2025-257261/8-Bas am 09.02.2026 einen Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 an die zuständige UVP-Behörde übermittelt. Wir haben in unserem Antrag umfassend argumentiert, warum unserer Ansicht nach für das gegenständliche Vorhaben eine Prüfpflicht nach dem UVP-G 2000 i.d.g.F. besteht.

Mit Schreiben GZ: AUWR-2026-43246/8-Schl hat uns die zuständige UVP-Behörde am 22.04.2026 das Parteiengehör eingeräumt und dazu das bodenschutzfachliche Gutachten vom 05.03.2026 (GZ: LFW-2021-297938/11) übermittelt. Folgende wesentliche Aussagen trifft die UVP-Behörde:

- Die betroffenen Flächen weisen auf Grund der Seichtgründigkeit und des hohen Schotteranteils eine geringere Wasserspeicherkraft und schlechte Bewirtschaftbarkeit auf.
- Das gegenständliche Projekt ist bei einer maximalen Austauschtiefe von 1,8 m unter GOK fachliche als bodenerhebliche Agrarstrukturverbesserung einzustufen.
- Die Entnahme des Materials für die Verwirklichung des landwirtschaftlichen Zieles in Bezug auf Menge und Tiefe als notwendig anzusehen.
- Zur Verwertung des anfallenden Schotters dient primär der Abdeckung der aufwendigen Verfahrenskosten, ohne dass der Schotterabbau im Vordergrund steht.

Laut den vorliegenden Unterlagen wird durch die geplanten Maßnahmen (Bodenaustausch) somit eine Verbesserung der Bodeneigenschaften mit einer Erhöhung der Ertragsfähigkeit, verbunden mit einer erleichterten Bewirtschaftbarkeit erreicht.

Der primäre Zweck des Vorhabens ist somit nicht die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen, weswegen die Behörde aufgrund einer objektiven wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung derzeit nicht davon ausgeht, dass der Tatbestand des Anhanges 1 Ziffer 25 UVP-G 2000 erfüllt ist.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde wird zuallererst festgehalten, dass die UVP-Behörde richtig erkannt hat, dass für das gegenständliche Vorhaben der Tatbestand für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau nach Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 relevant sein könnte. Dabei verwendet die Behörde den Konjunktiv, da sie sich insbesondere auf das Erkenntnis VwGH 12. 09. 2007, 2006/04/0122 zum MinroG bezieht. Die Behörde zitiert dazu aus dem o.g. Erkenntnis folgenden Sachverhalt: Maßgeblich ist, ob der primäre Zweck des (Bau-)Vorhabens das Gewinnen mineralischer Rohstoffe ist und ob es sich um Maßnahmen handelt, die dem „Bergbau“ mit seinen typischerweise verbundenen Gefahren zuzurechnen sind.

*Dass die Beurteilung, ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt oder nicht, nicht an eine MinroG Genehmigung geknüpft ist, ergibt sich auch aus den nachfolgenden Erläuterungen zur Z 25 Anhang 1 UVP-G 2000.*

*Der Begriff der Entnahme weicht von der Diktion des MinroG ab, umfasst aber jedenfalls das Gewinnen mineralischer Rohstoffe iSd § 1 Z 2 MinroG (vgl auch Mihatsch, MinroG4 Anm 2 zu § 1), nämlich das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe aus dem Boden (so auch Bergthaler/Berl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G3 Anhang 1 Z 25 und 26 Rz 1). Jedoch unterliegt nicht jedes (Bau-)Vorhaben, bei dem auch mineralische Rohstoffe entnommen (gewonnen iSd § 1 Z 2 MinroG) werden, dem UVP-G (vgl VwGH 12. 09. 2007, 2006/04/0122 zum MinroG). Maßgeblich ist, ob der primäre Zweck des (Bau-)Vorhabens das Gewinnen mineralischer Rohstoffe ist, und ob es sich um Maßnahmen handelt, die dem „Bergbau“ mit seinen typischerweise verbundenen Gefahren zuzurechnen sind. Vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 Anhang 1 Z 25 Rz 11 (Stand 1.7.2024, rdb.at)*

*In Anlehnung an das Erkenntnis VwGH 12. 09. 2007, 2006/04/0122 (sogenannte „Fischteich-Erkenntnis“) ist der primäre Zweck des Vorhabens zu klären. Dazu ist in einem ersten Schritt zu prüfen, mit welchen Mitteln und Methoden die Kiesentnahme von statten gehen soll. Zur weiteren Beurteilung, ob der Zweck des Vorhabens primär das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen ist, muss in einem zweiten Schritt also eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung durchgeführt werden.*

*Das von der UVP-Behörde vorgelegte „bodenschutzfachliche“ Gutachten beschäftigt sich in keiner Weise mit den vom Erkenntnis VwGH 12. 09. 2007, 2006/04/0122 ableitbaren Erfordernissen zur Beurteilung des primären Zwecks. Dieses Gutachten trifft weder Aussagen zu den Mitteln und Methoden, mit welchem der anfallende Rohstoff „gewonnen“ wird, noch beinhaltet es eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung (im Sinne des VwGH-Erkenntnisses).*

*Die vom ASV getätigten Aussagen, dass die im Projekt dargestellte Entnahme für die Verwirklichung des angegebenen Zieles der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung in Bezug auf die Menge und Austauschtiefe als notwendig anzusehen ist, ist aus rein landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich nicht falsch, könnte aber auch durch die Bodenaufbringung ohne vorherige Kiesentnahme bewerkstelligt werden. Das bestätigt sich auch durch den Umstand, dass im darauffolgenden Satz die gutachterliche Äußerung getroffen, dass eine Bodenmelioration im Wege des Bodenaustausches bzw. durch Aufschüttung frischer Bodensubstrate bei sachgerechter Durchführung möglich und auf schlechten Standorten auch sinnvoll ist.*

*Auch führen die zum Abschluss getätigten Aussagen, dass die dazu notwendigen Manipulationsarbeiten ein aufwendiges Verfahren darstellen, dessen Kosten im Normalfall praktisch nur durch eine Verwertung des ausgehobenen Schotters abzudecken sind, ohne dass dabei der Schotterabbau im Vordergrund stehen muss, nicht zur erforderlichen gesamtwirtschaftlichen Betrachtung.*

*Es ist somit offenkundig, dass auf jeden Fall eine so eindimensionale Beurteilung des Vorhabens in Bezug auf eine von zwei möglichen Optionen der landwirtschaftlichen Melioration allein und zusätzlich unter Ausblendung anderer wirtschaftlicher Aspekte keinesfalls einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung entspricht, wie sie laut Rechtsprechung erforderlich ist.*

*Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist das vorgelegte Gutachten daher nicht geeignet, um zu entkräften, dass der primäre Zweck des Vorhabens die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen darstellt. Dieses Gutachten kommt einzig und allein zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Auflagen das beabsichtigte Vorhaben eine landwirtschaftliche Bodenverbesserung mit sich bringen kann.*

*An dieser Stelle wird von der Oö. Umweltschutzbehörde angemerkt, dass es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Boden um einen besonders seltenen Boden (Welsler Heide) handelt, welcher nur im Raum zwischen Wels und Linz vorkommt, und nur mehr auf wenigen 100 ha in*

*Oberösterreich anzutreffen ist. Durch das gegenständlich beabsichtigte Vorhaben würde dieser schützenswerte Boden in seiner Charakteristik grundlegend zerstört. Der ASV, welcher das „bodenschutzfachliche“ Gutachten erstellt hat, erwähnt diese Tatsache in keiner Weise. Seine Aussagen befassen sich ausschließlich mit einer (von fünf) Bodenteilfunktion – der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Alle anderen bodenschutzfachlichen Aspekte (Bodenteilfunktionen, sowie der Aspekt der besonders seltenen Böden) werden außer Acht gelassen. Bei dem von der UVP-Behörde vorgelegten Gutachten handelt es sich nach Meinung der Oö. Umweltschutzbehörde daher um ein agrarfachliches, und nicht um ein bodenschutzfachliches Gutachten.*

*Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde muss der Entscheidung der UVP-Behörde ein bodenschutzfachliches Gutachten zugrunde liegen, das sich umfassend mit dem Thema Boden und allen Boden(teil-)funktionen, wie auch der Aspekt der seltenen Böden befasst. Das vorliegende agrartechnische Gutachten erfüllt diese Anforderungen nicht.*

**Zusammenfassend** wird von der Oö. Umweltschutzbehörde festgehalten, dass das übermittelte, „bodenschutzfachliche Gutachten“ hinsichtlich der Prüfung der unterschiedlichen Bodenteilfunktionen und des Schutzes seltener Böden unzureichend, und für die Prüfung des primären Zwecks des Vorhabens (gesamtwirtschaftliche Betrachtung) nicht ausreichend ist. Das übermittelte Gutachten setzt sich weder mit den Mitteln und Methoden zur Gewinnung der mineralischen Rohstoffe auseinander, noch enthält es eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung im Sinne des Fischteich-Erkenntnisses (VwGH 12. 09. 2007, 2006/04/0122). Es fehlen insbesondere belastbare Zahlen zum Erlös aus dem Kiesverkauf und den anfallenden Kosten für die Herstellung des beantragten Vorhabens. Zusätzlich wäre der „Schaden“, durch Verlust des seltenen Bodens der Welser Heide, mit zu berücksichtigen.

*Wir erachten die bis dato vorliegende Entscheidungsbasis für unzureichend und fordern die Behörde auf, die oben angeführten Mängel durch fachkundige Aussagen und Gutachtenergänzungen zu beheben. Im Übrigen verweisen wir auf den von uns gestellten Antrag mit GZ: UAnw-2025-257261/8-Bas vom 09.02.2026 und halten ihn vollinhaltlich aufrecht.“*

...

Die obigen Ausführungen der Oö. Umweltschutzbehörde betreffen einerseits die Forderung nach einer detaillierten betriebswirtschaftlichen Gegenüberstellung von Erlösen und Kosten sowie andererseits die Kritik an der fachlichen Breite des vorliegenden Gutachtens.

Zur wirtschaftlichen Betrachtung ist festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des VwGH nicht allein das **wirtschaftliche Ausmaß der Verwertung** ausschlaggebend ist, sondern im Rahmen einer **Gesamtbetrachtung** der **objektive primäre Zweck** des Vorhabens ermittelt werden muss. Entscheidend ist dabei, ob die Entnahme der mineralischen Rohstoffe eine notwendige funktionale Begleiterscheinung der Agrarstrukturverbesserung darstellt oder ob die Bodenverbesserung lediglich als Vorwand für einen eigenständigen Abbau dient. Das bodenschutzfachliche Gutachten vom 05.03.2026 legt schlüssig dar, dass die Entnahme des Materials in Bezug auf Menge und Tiefe (1,8 m) für das landwirtschaftliche Ziel **notwendig** ist. Wenn die fachliche Notwendigkeit der Maßnahme für die Bodenverbesserung feststeht, wird der landwirtschaftliche Hauptzweck nicht dadurch verdrängt, dass die anfallenden Stoffe zur Refinanzierung der hohen Rekultivierungskosten verwertet werden.

Hinsichtlich der Kritik, es handle sich nur um ein agrarfachliches Gutachten, welches den Schutz seltener Böden (Welser Heide) außer Acht lasse, wird ausgeführt, dass im UVP-Feststellungsverfahren primär zu prüfen ist, ob das Vorhaben unter einen Tatbestand des Anhanges 1 fällt bzw. diesen überhaupt erfüllt. Da das Projekt nach seinen Dimensionen und seiner Zweckbestimmung (Erhöhung der Wasserspeicherkraft und Ertragsfähigkeit) fachlich als Agrarstrukturverbesserung bestätigt wurde, ist die ökologische Wertigkeit des Bodens im Rahmen

der UVP-Zuständigkeitsprüfung nicht das ausschlaggebende Kriterium. Allfällige Beeinträchtigungen spezifischer Bodencharakteristika oder seltener Bodentypen sind in den nachgelagerten Materienverfahren zu prüfen.

Da das vorliegende Gutachten die Notwendigkeit des Bodenaustausches zweifelsfrei bestätigt, erweist sich die Argumentation der Umweltschutzbehörde als nicht geeignet, um eine Subsumtion unter den Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 UVP-G 2000 zu begründen. Das Vorhaben dient primär der Agrarstrukturverbesserung, sodass die anfallenden mineralischen Stoffe daher keine Entnahme im Sinne des UVP-G 2000 darstellen.

#### 4.4.2. Zur Stellungnahme der BH Linz Land vom 08.05.2026 sowie vom 13.05.2026

##### Stellungnahme vom 08.05.2026:

...

1. „Eingangs wird darauf hingewiesen, dass Ihrem Schreiben zur GZ: AUWR-2026-43246/8-Schl die angeführten **Beilagen nicht angeschlossen waren und sich unsere Stellungnahme daher nur auf das Schreiben selbst beziehen kann**. Das Schreiben zur OZ 7 wurde der Abt II der BH LL erst heute aufgrund eines internen Versehens übermittelt.

2. Zu beiden Vorhaben wird insofern von der BH LL als zuständige **Behörde nach WRG sowie nach MinroG** zusammengefasst wie folgt Stellung genommen:

2.1. Der BH LL liegen zum Fall Royda keine Unterlagen mit Ausnahme jener der naturschutzrechtlichen Verfahrens vor.

Es gab jedoch am 26.03.2026 eine Besprechung mit Herrn Royda, von ihm beauftragten Projektanten sowie dem, den Kiesabbau durchführenden Unternehmen, bei dem zusammengefasst folgendes festgehalten wurden:

Es gibt Projektgebiet Nord (Eigentum Royda) und ein Projektgebiet Süd (teilweise Eigentümer und Antragsteller). Für beides gibt es ein naturschutzrechtliches Verfahren – für den Teil Nord gibt es bereits eine naturschutzrechtliche Bewilligung. Das Ihnen vorliegende Feststellungsverfahren betrifft offenbar nur eines dieser Vorhaben.

Für beide Vorhaben gilt aber Folgendes: Die Durchführung der Arbeiten soll durch die ASAMER Kies- und Beton GmbH allerdings im Auftrag und im Namen Herrn Roydas geschehen. Die ins Auge gefasste Konstellation ist folgende: Herr Royda möchte für den Bodenaustausch (zumindest) nichts zahlen; dies würde voraussetzen, dass die ASAMER Kies- und Beton GmbH durch den Schotterabbau den Bodenaustausch samt und sonders finanziert.

Nach Ansicht der BH Linz-Land ist das Vorhaben allem Anschein nach – und unter Berücksichtigung der im E-Mail vom 16.09.2025 geäußerten (dem Fischteicherkenntnis) zugrundeliegenden Rechtsansicht – dem MinroG unterfällt. Hingewiesen wird jedoch auf die im Verfahren zur GZ: BHLLWa-232601 eingeholten Rechtsansicht der AUWR, welche den Vertretern Herrn Roydas auch zur Verfügung gestellt wird (AUWR-2009-42554/107),

Der Antragsteller wurde auf die im Verfahren zur GZ: BHLLWa-232601 eingeholten Rechtsansicht der AUWR hingewiesen, wonach, eine durch Bodenverbesserung erforderliche Entnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß vom MinroG ausgenommen ist, wenn die Gegenüberstellung des Nutzens aus der Bodenverbesserung dem Erlös aus dem Verkauf der entnommenen mineralischen Rohstoffe dies ergibt. Es wird auch festgehalten, dass vorliegend angesichts der Rechtsansicht zu AUWR-2014-42745/1513 eine Bewilligung nach §31c WRG zu erwirken ist, falls das MinroG nicht einschlägig sein sollte.

2.2. Ungeachtet der von der BH nicht zu klärenden UVP-Pflicht wird aber zu der in Ihrem Schreiben geäußerten Rechtsmeinung zum MinroG ausdrücklich festgehalten, dass diese **nicht geteilt** wird:

Dies deshalb, weil die darin geäußerte Ansicht im Wesentlichen auf das Erk des BVwG vom 31.07.2023, W127 2261225-1, gestützt wird, welches auf den vorliegenden Fall aber nicht ohne weiteres übertragbar ist, da es dort um die **Abgrenzung zu einem Bauvorhaben** ging; gleichzeitig wird unserer Ansicht nach das hier einschlägige **Erk des VwGH 12.09.2007, 2006/04/0122, nicht ausreichend berücksichtigt**, worin ausführlich zur hier vielmehr relevanten Abgrenzung MinroG/Landwirtschaft ausgeführt wird (daraus erhellt im Übrigen, dass das BVwG auch gewisse, im vorliegenden Fall aber in jedem Fall relevante Ansichten nicht fruchtbar machen konnte).

2.3. Im vorliegenden Fall besteht nach unserer Ansicht die dringende Vermutung, **dass das Vorhaben einer Bewilligungspflicht nach MinroG unterliegt**. Dies aus folgenden Gründen:

- Nach den bislang vorliegenden Unterlagen ist nicht nachvollziehbar dargetan, weshalb gerade eine Entnahme von Schotter in diesem Umfang für den behaupteten Zweck erforderlich sein soll; ein nachvollziehbarer fachlicher Nachweis dazu wurde nicht vorgelegt. Schon aus diesem Grund erweist sich das im Zuge der oa Besprechung geäußerte Vorbringen, die Entnahme des mineralischen Materials sei der Landwirtschaft zuzurechnen, als Scheinargument. Eine Bodenverbesserung könnte einfach durch Auftrag von humosem Material in der notwendigen Menge erfolgen – was ja vielerorts passiert. Angemerkt wird, dass das BVwG in der zit Entscheidung unter Berufung auf VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066 (und der darin erfolgten umfassenden Auseinandersetzung mwN), unter Berücksichtigung **eines notwendigen sachlichen Zusammenhangs von einem einheitlichen Vorhaben ausging – eben dieser notwendige Zusammenhang liegt nun aber nicht vor**.

Für diese Beurteilung geeignete Angaben seitens des Antragstellers liegen bislang nicht vor. Entgegen der im Schreiben vom 22.04.2026 offenbar zugrundeliegenden Meinung, ist auch die vorliegende agrarfachliche Stellungnahme für diese Beurteilung ungeeignet, da in dieser nach Ihrer Zusammenfassung nur beurteilt wird, ob die Maßnahmen überhaupt (noch) als landwirtschaftlich zweckmäßig anzusehen ist. Dies wird auch nicht in Zweifel gezogen, jedoch wäre darauf aufbauend – **auch nach Ansicht der AUWR** - weitere Fragen zu klären. Dies erfolgt aber gerade nicht: Es wird nicht dargetan, ob die Entnahme überhaupt notwendig ist.

- Die Entnahme ist lediglich ein „Finanzierungsmodell“. Der unbestritten bestehende wirtschaftliche Vorteil durch die Entnahme rechtfertigt aber unserer Ansicht nach, dass das Vorhaben dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe unterfällt (sh ebenso VwGH 12.09.2007, 2006/04/0122): Der Verkauf von Eiern im Supermarkt macht weder aus der Billa AG eine Landwirtschaft, noch aus dem Eierproduzenten ein Handelsunternehmen.
- Weder der von der Jud als erforderlich erachtete **Eigenbedarf für den Aushub, noch der Abbau mit typisch landwirtschaftlichem Gerät wird von Herrn Royda auch nur behauptet**: Das Aushubmaterial bzw der daraus gewonnene Schotter soll außerhalb der Landwirtschaft der KW Verwendung finden; der **Aushub erfolgt nicht mit Mitteln der Landwirtschaft durch den KW, sondern mittels Drehkreuzbagger und LKW durch ein Drittunternehmen**. Damit liegen die vom VwGH unter Hinweis auf die einschlägige Jud des VfGH als maßgeblich erachteten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach dem MinroG iZm landwirtschaftlicher Abbau der eigenen Bodensubstanz schlichtweg nicht vor.
- Weiter verweist Jud darauf, dass, wenn diese – hier aber gar nicht vorliegenden - Voraussetzungen gegeben wären, eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung zu erfolgen hat. Nun liegen der Behörde bislang keine belastbaren Zahlen dazu vor. Da es sich jedoch beim konkreten Vorhaben um einen Aushub von mehreren tausend Kubikmeter handelt, begründet

*vorbehaltlich entsprechender Nachweise die Vermutung, dass das entnommene Schottermaterial für den Landwirt einen Gegenwert von mehreren hunderttausend Euro darstellt (iSe „Schotterzins“) – ein Vielfaches davon beträgt der durch das durchführende Unternehmen erzielbare Erlös.*

*Nach unserer Ansicht wäre in Entsprechung mit oa Auskunft der AUWR als Oberbehörde iSd des Erk des **VwGH 12.09.2007, 2006/04/0122**, der **Nutzen aus der Bodenverbesserung dem Erlös aus dem Verkauf der entnommenen mineralischen Rohstoffe** gegenüberzustellen. Dies scheint der eingeholten agrarfachliche Stellungnahme aber nicht zu entnehmen sein. Aus aktueller Sicht kann damit keinesfalls davon ausgegangen werden, dass dem Vorliegenden Fall eine Situation, wie sie dem zit Erk zugrunde lag, wo **der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen** gegenüber der Errichtung der dort vorgebrachten Fischteichanlage **nur eine untergeordnete Bedeutung** zukam, da der erzielbare Erlös für den mineralischen Rohstoff nicht einmal zur Abdeckung der Materialkosten der für den Fischteich erforderlichen Folie reichte. Diesbezüglich stehen Ermittlungen aus.*

*2.4. Wie gesagt, ist nach unserer Ansicht davon auszugehen, dass die Entnahme von mineralischem Rohstoff und die Einbringung von Austauschmaterial durch eine Dritte im Wesentlichen ein Finanzierungsmodell ist. Die Annahme, diese sei der Landwirtschaft zuzurechnen, könnte im hier zu beurteilenden Fall im Wesentlichen der Absicht geschuldet sein, dass für einen Teil der hier in Rede stehenden Flächen aufgrund nicht gegebener Abstände eine Genehmigung nach MinroG ausscheidet. Dass dem jwlg Landwirt als Eigentümer ein wirtschaftlicher Vorteil zukommt ist nicht die Ausnahme, sondern bei vergleichbaren Schotterabbauen geradezu typisch – hieraus folgt aber nicht, dass ein derartiges Vorhaben der Landwirtschaft zuzurechnen ist und folglich den Regelungen des MinroG entzogen wäre.*

*Bei Zugrundelegung dieser Rechtsansicht wäre im überwiegenden Teil der nach MinroG bewilligten Schotterentnahmen davon auszugehen, dass diese rechtsgrundlos ergingen. Überdies käme dieser einer völlig unsachlichen Umgehung der Regelungen des MinroG gleich.“*

...

Stellungnahme vom 13.05.2026:

...

*„1. Vielen Dank für die nachträgliche Übermittlung des agrarfachlichen Gutachtens sowie der Stellungnahme der Umweltschutzbehörde.*

*2. Auch nach Übermittlung kommt die BH Linz-Land zu keinem anderen Ergebnis, als bereits im Schreiben vom 08.05.2026 ausgeführt.*

*Insbesondere wird den Ausführungen des agrarfachlichen Sachverständigen auch nicht entgegengetreten, jedoch kann auch nicht übersehen werden, dass von diesem die hier unserer Ansicht nach maßgeblichen Fragen unbeantwortet bleiben: Weder trifft der Sachverständige Aussagen zum notwendigen sachlichen Zusammenhang, noch zur Gegenüberstellung des Nutzens der Bodenverbesserung zum Erlös aus dem Verkauf der entnommenen mineralischen Rohstoffe.*

*Soweit der Sachverständige ausführt, dass ein sachlicher Zusammenhang bestehe, wird hervorgehoben, dass ein solcher auch ha zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen wurde – daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass dieser Zusammenhang auch notwendig ist. Nach wie vor ist kein Grund ersichtlich, weshalb dem Bodenauftrag eine Entnahme vorausgehen muss, außer – dass es sich vorliegend um eine Umgehungskonstruktion handelt, mit der versucht wird, die ansonsten erforderliche mineralstoffrechtliche Bewilligungspflicht in Abrede zu stellen.*

*Auf diesen Umstand verweist auch sinngemäß die Umweltschutzbehörde.“*

...

Die Ausführungen der BH Linz-Land betreffen vor allem die **Vermutung**, dass das geplante Vorhaben einer **Bewilligungspflicht nach dem MinroG** unterliegt. Unter diesem Aspekt wurde angeführt, dass von den Projektwerbern nicht nachvollziehbar dargetan wurde, warum die Entnahme von Schotter im geplanten Umfang erforderlich sei bzw. keine ausreichenden Angaben zu den daraus zu erzielenden Erlösen erbracht wurden. Im UVP-Feststellungsverfahren wird jedoch keine Zuständigkeit einer Materienbehörde geprüft, sondern die Zuständigkeit der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde auf Basis der Antragsunterlagen.

Wie bereits oben angeführt, wird im bodenschutzfachlichen Gutachten vom 05.03.2026 schlüssig dargetan, dass zur Verwirklichung der angestrebten Bodenverbesserung ein Bodenaustausch bis zur projektierten Maximaltiefe von 1,8 m fachlich notwendig ist. Der Amtssachverständige bestätigt ausdrücklich, dass die Entnahme in Bezug auf Menge und Tiefe für das landwirtschaftliche Ziel der Ertragssteigerung als erforderlich anzusehen ist. Da das Gutachten die Entnahme des Materials in Bezug auf Menge und Tiefe ausdrücklich als **notwendig für die Verwirklichung des landwirtschaftlichen Zieles** einstuft, ist der vorgeschlagene „Auftrag von humosem Material“ als nicht gleichwertig anzusehen, da Meliorationen dieser Art umfassend erfolgen müssen, um eine nachhaltige Nutzungsabsicherung und Bewirtschaftungsverbesserung zu gewährleisten. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Einwände stellt das Gutachten klar, dass die Verwertung des Schotters das notwendige funktionale Mittel zur Deckung der aufwendigen Rekultivierungskosten darstellt, ohne dass dabei der Schotterabbau im Vordergrund stehen muss. Wie bereits oben festgehalten, dient das Vorhaben primär der Agrarstrukturverbesserung, sodass die anfallenden mineralischen Stoffe bzw. die gewählte Abbauart keine Entnahme im Sinne des UVP-G 2000 darstellen. Den Einwendungen der BH Linz-Land konnte daher im Rahmen der objektiven wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung nicht gefolgt werden.

#### 4.5. Ergebnis

Die im Rahmen des Parteiengehörs eingebrachten Vorbringen, welche sich zusammengefasst primär auf die Ausführung des geplanten Vorhabens (fachliche Ausgestaltung bzw. mögliche Emissionen) bzw. auf die anfallenden mineralischen Stoffe und deren Erlös beziehen, konnten an den Feststellungen im Ermittlungsverfahren nichts ändern.

Da das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass der Schwerpunkt (primärer Zweck) in der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung liegt und somit kein Tatbestand des Anhangs 1 UVP-G 2000 erfüllt ist, war festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben von Herrn Armin Royda „Bodenverbesserung und Zwischenlager“ aus den obigen Gründen **nicht UVP-pflichtig** ist.

#### 4.6. Hinweise

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass im UVP-Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vor allem die Zuständigkeit für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens / der Genehmigungsverfahren sowie die grundsätzliche UVP-Pflicht geprüft werden.

Ebenfalls ist anzuführen, dass im UVP-Feststellungsverfahren weder eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens dem Grunde nach, noch eine Detailprüfung der konkreten Auswirkungen oder fachspezifischen Schutzmaßnahmen erfolgt. Ebenso wenig werden in diesem Verfahren allfällige Auflagen oder Projektmodifikationen einer abschließenden inhaltlichen Kontrolle unterzogen, sodass diese Prüfung ausschließlich den nachfolgenden, fachbehördlichen Genehmigungsverfahren (etwa nach dem WRG 1959 oder Oö. NSchG 2001) vorbehalten bleibt.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

### Ergeht an:

1. Armin Royda, Jägerweg 2 2, 4063 Hörsching
2. Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
3. Marktgemeinde Hörsching, Brucknerplatz 7, 4063 Hörsching
4. Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Bezirksverwaltungsbehörde, Kärntnerstraße 16, 4021 Linz

5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung  
Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.